

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung für die Benutzung der Begegnungsstätten der Gemeinde Oßling

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 09.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Begegnungsstätten der Gemeinde Oßling in den Ortsteilen Milstrich, Döbra, Trado und Lieske. Diese Begegnungsstätten sind Eigentum der Gemeinde Oßling.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Begegnungsstätten der Gemeinde stehen allen Bürgern der Gemeinde Oßling zur Verfügung. Die Verwaltung und Vergabe der Begegnungsstätten zu kulturellen Veranstaltungen, Vereins- oder Familienfeiern obliegt der Gemeindeverwaltung Oßling bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.

(3) In den Räumen der Begegnungsstätten Milstrich, Döbra und Lieske besteht **grundsätzliches Rauchverbot!!** In den Räumen der Begegnungsstätte Trado besteht das Rauchverbot nach erfolgter grundhafter Renovierung.

(4) Die Reinigung der Räume einschließlich Toiletten hat stets am nächsten Tag bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Schäden an Inventar sind bei der Übergabe zu melden.

§ 3 Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Räume der Begegnungsstätten in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft diese auf ihre einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Oßling von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, sowie der Zugänge zu Räumen und Anlagen stehen.

(4) Für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer. Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.

(5) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder Verantwortung noch Haftung.

§ 5 Entgelte

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oßling.

(2) Erfolgt die Nutzung der Begegnungsstätte der Gemeinde Oßling durch den gleichen Nutzer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, beträgt die Nutzungsgebühr für den 2. Tag (Übergabe bis spätestens 18.00 Uhr) jeweils nur 50 % der festgelegten täglichen Nutzungsgebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oßling, 10. 05. 2001

Schlütter
Bürgermeisterin